

An aerial photograph of the Pflegehotel Addeberg, a large, multi-story building with a dark, tiled roof and several dormer windows. The building features a prominent circular section with a glass-enclosed staircase. It is surrounded by lush green trees and a paved driveway. In the background, other residential buildings are visible through the foliage.

# Pflegehotel Addeberg

Eine echte Alternative zur klassischen Kurzzeitpflege

# Kurzzeitpflege „ambulantisiert“ in einem Hotel

---

- Luxus
- Atmosphäre
- Urlaub











# Ist-Zustand

- Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen Bundesweit
- Kurzzeitpflegeangebote
  - Solitäre vollstationäre Einrichtungen
  - Eingestreute Kurzzeitpflege
  - Eingestreute Kurzzeitpflege in Form der Fix-Flex-Regelung

- Rettungsversuche der Politik, der Kostenträger und der Verbände über:
  - Die Auslastung
  - Personalmenge
- Folge:
  - Explodierende Preise
  - Gesetzliche Anspruchszeiten sind Augenwischerei, weil die Budgets der Kurzzeit- und der Verhinderungspflege bereits nach c.a. 2 Wochen aufgebraucht sind
  - Woher mit dem Personal-Mehr?

# Fantasie ist gefragt.....darf aber am besten nix kosten

- Beispiel Wohngruppen
  - Vom „Hype“ zum „Bäh“ weil (Begründung vieler Kostenträger):
    - Abzocke der WG-Mitglieder
    - Zu teuer
    - Schlechte Qualität
- Daher doch lieber die Alternative der klassischen vollstationären Einrichtung
  - Zumindest für die Pflege- und Krankenkassen deutlich günstiger
  - Kontrollstrukturen durch WTG-Behörde etc. haben sich langfristig manifestiert

Noch mehr Fantasie ist gefragt, und in der Not darf sie sogar auch noch was kosten; nämlich dann,.....

- Nochmal zur Wohngruppe

- In der Regel werden nachfolgende Leistungen kombiniert:
  - § 36 SGB XI Sachleistungen ambulant
  - § 38 a SGB XI Wohngruppenzuschlag
  - § 39 SGB XI Leistungen der Verhinderungspflege
  - § 39 SGB XI i.V.m. § 42 SGB XI Leistungen der Kurzzeitpflege (halber Pauschalsatz)
  - § 41 SGB XI Leistungen der Nacht- und Tagespflege
  - § 43 b SGB XI Betreuungsleistungen in voll- und teilstationären Einrichtungen
  - §45 b SGB XI Entlastungsbetrag
  - Investitionskosten i.S.d. §82 i.V.m dem APG und der APG DVO
  - § 37 i.V.m. §§132, 132 a Absatz 4 SGB V Häusliche Krankenpflege

....wenn es keine echte Alternative gibt.....

- Bleiben wir bei den Wohngruppen
  - Warum nicht mal eine Wohngruppe „auf Zeit“ ?
- Das sind die Leistungen, die hier kombiniert werden können:
  - § 36 SGB XI Sachleistungen ambulant
  - ~~§ 38 a SGB XI Wohngruppenzuschlag~~
  - § 39 SGB XI Leistungen der Verhinderungspflege
  - § 39 SGB XI i.V.m. § 42 SGB XI Leistungen der Kurzzeitpflege (halber Pauschalsatz)
  - § 41 SGB XI Leistungen der Nacht- und Tagespflege
  - § 43 b SGB XI Betreuungsleistungen in voll- und teilstationären Einrichtungen
  - § 45 b SGB XI Entlastungsbetrag
  - Investitionskosten i.S.d. § 82 i.V.m dem APG und der APG DVO
  - § 37 i.V.m. §§ 132, 132 a Absatz 4 SGB V Häusliche Krankenpflege

# Seit dem 01.07.2024!.....

## **§ 42a Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson**

(1) Pflegebedürftige haben ab dem 1. Juli 2024 Anspruch auf Versorgung in zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn dort gleichzeitig Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung nach § 23 Absatz 4 Satz 1 des Fünften Buches, nach § 40 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches oder nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches oder eine vergleichbare stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme von einer Pflegeperson des Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden. Leistungen nach dieser Vorschrift werden nur erbracht, wenn kein Anspruch auf Versorgung des Pflegebedürftigen nach § 40 Absatz 3a Satz 1 des Fünften Buches besteht.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 setzt voraus, dass die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung für die Dauer der Leistungen zur stationären Vorsorge oder zur medizinischen Rehabilitation sichergestellt ist. Zur Erbringung der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege kann die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eine nach § 72 zugelassene ambulante Pflegeeinrichtung einsetzen. Kann die pflegerische Versorgung in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nicht sichergestellt werden, kann der Anspruch auch in einer nach § 72 zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtung wahrgenommen werden.

# Nur 4 wesentliche Vorteile....es gibt tatsächlich deutlich mehr!

- Hotel fällt nicht unter das WTG
  - Bauliche Anforderungen
  - Personelle Anforderungen
  - Qualitäts- und sonstige Anforderungen
- Fachkraftquote in der Tagespflege ist nicht vergleichbar mit der vorzuhaltenden Quote in vollstationären Einrichtungen
- Befähigte Hilfskräfte, Helfer:Innen, Arzthelfer:Innen dürfen deutlich mehr an SGB V-Leistungen erbringen als in vollstationären Einrichtungen
- SGB-V Leistungen sind überhaupt abrechenbar

Und es lohnt  
sich doch,  
Fantasie zu  
haben!

Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

ogl. Erholungsheim, Luftkurort Hilchenbach i. W. Original-Fliegeraufnahme 1928